

# AGB der COMMUNICO GmbH

# Ziffer I Gegenstand und Geltungsbereich

1. Die Communico GmbH, im Folgenden Agentur genannt, bietet Dienstleistungen auf dem Gebiet der Veranstaltungsplanung, der Veranstaltungsdurchführung, Werbung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit an.

Art und Umfang dieser Dienstleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der von der Agentur entwickelten Konzeption, den jeweiligen Angeboten an die Auftraggeber und aus den Einzelaufträgen.

- 2. Die nachfolgenden AGB´s sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrags, soweit nicht im Einzelnen etwas Anderes vereinbart ist.
- 3. Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB´s haben nur Gültigkeit, soweit und sofern sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch, sofern den AGB´s des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

#### Ziffer II Vertragsschluss

- 1. Der Vertrag kommt ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigung durch die Agentur, zustande. In dringenden Fällen, in denen eine schriftliche Bestätigung aus Zeitgründen nicht vorab möglich ist, kommt der Vertrag mit Lieferung oder Erbringung der Dienstleistung durch die Agentur zustande.
- 2. Sofern erforderlich, ist die Agentur berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistungen Aufträge an Dritte zu vergeben.

# **Ziffer III Konzeption**

- 1. Sämtliche Rechte an den Vorarbeiten, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und das Eigentum, verbleiben auch nach deren Aushändigung an den Auftraggeber bei der Agentur, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen wurden.
- 2. Der Auftraggeber verpflichtet sich auch bei Nichtverwendung einer von der Agentur entworfenen Konzeption zur Geheimhaltung gegenüber Dritten. Er verpflichtet sich darüber hinaus, eine verworfene Konzeption oder wesentliche Elemente hieraus nach der Ablehnung nicht zu verwenden, zu verwerten oder weiterzugeben. Im Falle der Zuwiderhandlung zahlt der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des im Kostenplan der jeweiligen Konzeption ausgewiesenen Agenturhonorars.



# Ziffer IV Änderungsverlangen

- 1.Änderungeverlangen des Auftragsgebers wird die Agentur berücksichtigen, sofern diese der Agentur im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar sind und in Bezug auf den Ablauf der Leistungserbringung noch möglich sind.
- 2. Sofern die Änderungswünsche des Auftragsgebers Auswirkungen auf das betriebliche Leistungsgefüge der Agentur haben, insbesondere auf die Vergütung, Fristen, Freigabe des Auftrags u. ä. haben, werden die Agentur und der Auftraggeber eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen.

#### Ziffer V. Zahlungsbedingungen

- 1. Bei Vertragsanbahnung erstellt die Agentur Kostenkalkulationen, basierend auf ihrem aktuellen Kenntnisstand. Diese Kostenkalkulationen werden, mit Freigabe durch den Auftraggeber, vertraglich vereinbarte Leistungsvergütung. Die Agentur behält sich die Möglichkeit der Nachkalkulation vor, insbesondere bei Auftragserweiterung oder Auftragsänderung. Überschreitungen der vorläufigen Kalkulation oder des Kostenvoranschlags von mehr als 10 % werden dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt.
- 2. Fremd und Nebenkosten, sowie Aufwendungen insbesondere für Kuriere, Reisespesen, GEMA-Gebühren, Energie-, Wasser- und Abfallentsorgungskosten, Grafik und Texten, u.ä. sind gesondert vom Auftraggeber zu vergüten. Ebenfalls gesondert vom Auftraggeber sind zu erstatten, beim Engagement von Künstlern, die zusätzlich anfallenden Künstlersozialabgaben, die Mehrwertsteuer die gesondert abzuführen ist sowie ähnliche Kosten, die durch das Engagement der Künstler anfallen.
- 3. Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung erfasst sind, jedoch nachträglich vom Auftraggeber bestellt wurden, sind vom Auftraggeber zu vergüten. Dies auch dann, wenn diese Leistungen nicht durch Dritte erbracht wurden, sondern durch Mitarbeiter der Agentur. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Vergütung, die der Agentur von Dritten in Rechnung gestellt worden wären.
- 4. Sämtliche Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, in zwei Raten. Die erste Hälfte des vereinbarten Honorars ist nach Auftragserteilung und nach zustande kommen des schriftlichen Vertrags zur Zahlung fällig, incl. evtl. in der Rechnung aufgeführten Fremdkosten. Die zweite Hälfte des Honorars ist nach Durchführung des Auftrags zu leisten.
- 6. Die jeweiligen Rechnungen sind, soweit nicht etwas anders vereinbart ist, innerhalb von 10 Werktagen ab Eingang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.



# Ziffer VI. Aufrechung, Zurückbehaltungsrecht

- 1. Der Auftraggeber kann gegenüber der Agentur nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Agentur seine Forderungen schriftlich anerkannt hat, oder diese Forderungen rechtskräftig festgestellt wurden.
- 2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber gegenüber der Agentur nur geltend machen, wenn sein Anspruch und der Anspruch der Agentur auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und der Anspruch des Auftraggebers von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde.

### Ziffer VII. Erfüllung, Leistungs- und Lieferzeit, Erfüllungsort

- 1. Die Agentur ist in der Ausgestaltung des Programms und der Auftritte nach Maßgabe des vereinbarten Ablaufplanes frei. Auftraggeber, die weisungsgebunden an Vereinen, Verbänden, regionalen Partnern und / oder Agenturen handeln, haben alle erforderlichen Regularien und Bestimmungen mit Auftragserteilung der Agentur auszuhändigen. Dies trifft vor allem zu auf Sport- und Wettbewerbsveranstaltungen.
- 2. Wird die Durchführung der Veranstaltung, aus Gründen die der Auftraggeber zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so behält die Agentur den Anspruch auf das vereinbarte Honorar.
- 3. Bei Veranstaltungen die ganz oder nur teilweise im "Outdoor Bereich" stattfinden, trägt der Auftraggeber das Wetterrisiko in vollem Umfang.
- 4. Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen die keiner der Vertragsparteien zu vertreten hat unmöglich, bleibt der Anspruch der Agentur auf bereits fällig gewordene Honoraranteile, gem. Zahlungsplan, unberührt. Für die Leistungen der Agentur, die erbracht wurden, steht der Agentur ein, dieser Leistung entsprechender Honoraranteil zu.

#### VIII. Gewährleistung

- 1. Die Agentur verpflichtet sich zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Auftraggebers ausgerichteten Beratung sowie einer dementsprechenden Auswahl dritter Betriebe und Unternehmen (bsplw. für Produktionsvorgänge). Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit, Qualität und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Auftraggebers.
- 2. Die Agentur gewährleistet, dass die Aufträge ordnungsgemäß und dem derzeitigen Stand der Technik entsprechend durchgeführt werden und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht.



- 3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der Agentur bei Abnahme zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Bei nicht fristgerechter Mängelrüge erlöschen die Gewährleistungsansprüche.
- 4. Bei etwaigen Mängeln des Leistungsergebnisses und unverzüglicher Anzeige des Mangels durch den Auftraggeber, wird die Agentur im Wege der Nacherfüllung oder Ersatzleistung Abhilfe schaffen. Erst wenn diese Ersatzleistung oder Nacherfüllung fehl schlägt ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten oder die an die Agentur zu zahlende Vergütung zu mindern.

#### IX. Haftung

- 1. Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts, ist nicht Aufgabe der Agentur. Die Agentur haftet daher nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.
- 2. Eine Haftung der Agentur, gleich aus welchem Rechtsgrund, tritt nur ein, wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vetragszwecks gefährdeten Weise verursacht worden oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Agentur zurückzuführen ist.
- 3. Die Agentur haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- 4. Eine Haftung der Agentur ist ausgeschlossen, wenn die Agentur ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, weil ein Dritter (Zulieferer/ Dienstleister, Vereinen und/oder Verbänden, regionale Partner und Agenturen) nicht ordnungsgemäß liefert oder arbeitet.
- 5. Die Agentur haftet nicht für Leistungen oder Nutzungsrechtseinräumungen der von ihr vermittelten Dienstleister.
- 6. Eine Haftung der Agentur wegen Personenschäden, Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- 7. Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung, sowie der Haftung in vollem Umfang für die Sicherheit der Beauftragten und der Ausrüstung der Agentur trägt der Auftraggeber. Die Agentur übernimmt keine Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Besucher verursacht worden sind. Diebstahl, Schwund, Glasbruch und evtl. Kosten, die durch die Beschädigung des Geländes, der Räume oder unterirdischer Leitungen durch die Installation von Messeständen, Bühnen, Zelten, Spielgeräten etc. entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.



8. Im Falle der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages oder bei schuldhafter Vertragsverletzung haftet die Agentur maximal bis zur Höhe des vereinbarten Agenturhonorars. Die Geltendmachung höherer Schadensersatzansprüche gegenüber der Agentur ist damit ausgeschlossen. Bei schuldhafter Vertragsverletzung durch den Kunden ist die Agentur nicht verpflichtet, die Veranstaltung durchzuführen.

- 9. Die Agentur haftet insbesondere nicht für die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft, sowie Mängel der Leistung Dritter und deren Beauftragten, ebenso nicht für die Rechtzeitigkeit der Leistung dieser Personen, oder sonstige Leistungsstörungen, die im Rahmen der Vertragsverhältnisse zu diesem Dritten auftreten können.
- 10. Der Versand von Unterlagen erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von der Agentur erfolgt. Die Agentur ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu versichern.

### X. Sonstiges

Der Auftraggeber gestattet der Agentur die Produktion auf Bild- und Tonträger jeder Art zu dokumentieren und alle Foto-, Video-, Film- und EDV- Aufnahmen sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken zu verbreiten oder zu veröffentlichen und zwar ohne Einschränkung des räumlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereichen.

### XI. Schlussbestimmung

- 1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist München. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar.
- 2. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht